

Konferenz am 22.1.2020

Entsendung in die Gremien der Zielsteuerung-Gesundheit

Gemäß § 84a Abs. 1 ASVG werden mit sofortiger Wirkung entsandt:

- in die Bundes-Zielsteuerungskommission (§ 26 Abs. 1 G-ZG)

Andreas HUSS, MBA
Matthias KRENN
Peter LEHNER
Dr. Norbert SCHNEDL

- in den ständigen Koordinierungsausschuss (§ 27 Abs. 2 G-ZG)

DI Mag. Dr. Hans AUBAUER (SVS)
Mag. Alexander BERNART (AUVA)
DI Martin BRUNNINGER (DV)
Mag. Alexander HAGENAUER (ÖGK)
Mag. Franz LEDERMÜLLER (SVS)
Dr. Winfried PINGGERA (PVA)
Dr. Rainer THOMAS (ÖGK)
Dr. Ulrich TUMLER (ÖGK)
Dr. Gerhard VOGEL (BVAEB)

Das Büro wird beauftragt, das zuständige Bundesministerium über die neuen Nominierungen zu informieren.

Anpassung sekundärer Rechtsnormen des Dachverbandes an das SV-OG für den Heilmittelbereich

Aufgrund des am 1. Jänner 2020 in Kraft getretenen SV-OG besteht im Heilmittelbereich Bedarf zur Anpassung der Verfahrensordnung zur Herausgabe des Erstattungskodex, der Verfahrenskostenverordnung, der Geschäftsordnung der Heilmittel-Evaluierungs-Kommission sowie der Liste nicht erstattungsfähiger Arzneimittelkategorien.

Die 6. Änderung der Verfahrensordnung zur Herausgabe des Erstattungskodex nach § 351g ASVG – VO-EKO,

die 3. Änderung der Verfahrenskostenverordnung gemäß § 351g Abs. 4 ASVG (VK-VO),

die 4. Änderung der Geschäftsordnung der Heilmittel-Evaluierungs-Kommission gemäß § 9 Abs. 2 der Verfahrensordnung zur Herausgabe des Erstattungskodex,

sowie die 1. Änderung der Liste nicht erstattungsfähiger Arzneimittelkategorien gemäß § 351c Abs. 2 ASVG werden entsprechend den Beilagen beschlossen.

Österreichische Gesundheitskasse; Gewährung von Rechtsschutz; Ruhen von Krankengeld

Der Dachverband gewährt der Österreichischen Gesundheitskasse im gegenständlichen Verfahren wegen Ruhen des Krankengelds Rechtsschutz.

Festsetzung des Schlüssels für die vorläufige Aufteilung der Beiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten für das Jahr 2020

Nach § 73 Absatz 5 ASVG sind die Beiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten vom Dachverband für das Jahr 2020 vorläufig nach einem Schlüssel auf die zuständigen Krankenversicherungsträger aufzuteilen.

Dieser vorläufige Aufteilungsschlüssel wird nach den gleichen Grundsätzen berechnet wie der endgültige Schlüssel, der vom zuständigen Bundesministerium bis zum 31. Oktober des Folgejahres festzusetzen ist.

Der Dachverband hat die ab 1. Jänner 2020 einlangenden Beiträge in der Krankenversicherung der Pensionisten (Rentner) auf die Krankenversicherungsträger vorläufig nach folgendem Schlüssel aufzuteilen:

<i>Österreichische Gesundheitskasse</i>	<i>99,94483 %</i>
<i>VA öffentlich Bed., Eisenbahnen und Bergbau</i>	<i>0,05517 %</i>

Pauschbetrag gemäß § 319a ASVG idF SV-OG für die Jahre 2020 – 2022

Der von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt an die Österreichische Gesundheitskasse zu leistenden Betrag gem. § 319a ASVG idF SV-OG wird für die Jahre 2020 – 2022 festgesetzt.

Das Büro des Dachverbandes wird beauftragt, die effiziente Abwicklung nach § 319a Abs. 5 ASVG sicherzustellen.